

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Entwicklungsaufträgen

1. Allgemeines

Allen Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen – insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen – ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Synergetik GmbH erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn Synergetik in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. Alle Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von Synergetik bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Synergetik. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

2. Angebot, Bearbeitungszeitraum

- 2.1 Das Angebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Forschungs- und Entwicklungsziel. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- 2.2 Erkennt Synergetik, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Auftraggeber - unter Angabe der Gründe - schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist ein Festpreis, es sei denn, die Abrechnung erfolgt ausdrücklich nach Aufwand mit Kostenobergrenze. Die gesetzl. Mehrwertsteuer wird jeweils hinzugerechnet.
- 3.2 Synergetik wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Synergetik wird Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

4. Zahlungen

In der Regel sind angemessene Anzahlungen zu vereinbaren. Sie sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderung maßgeblich. Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum, falls keine hiervon abweichenden Zahlungsmodalitäten im entsprechenden Angebot festgelegt wurden, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Synergetik GmbH.

5. Termine und Fristen

Ämtliche Termine und Fristen für Leistungen von Synergetik sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und von Synergetik schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die Synergetik nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend.

6. Rechte am Entwicklungsergebnis

- 6.1 Das Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem zugrundeliegenden Angebot zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Der Auftraggeber erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und an den von den Mitarbeitern der Synergetik GmbH angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber erstattet einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte.
- 6.3 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 6.2 an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der Synergetik GmbH zu erklären.
- 6.4 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Entwicklungsergebnissen sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 6.5 Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte der Mitarbeiter der Synergetik GmbH verwandt, und sind sie zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen entgegenstehen.

7. Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

- 7.1 Die Synergetik GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Die Synergetik GmbH und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- 7.2 Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, der ein Verstoß gegen ein Schutzrecht zugrunde liegt, kann die Synergetik GmbH nach ihrer Wahl dem Auftraggeber entweder die erforderlichen Lizenzen vermitteln oder einen geänderten Entwicklungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nur bei Verletzung von Schutzrechten Dritter zu, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Synergetik GmbH zurückzuführen ist.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Synergetik GmbH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Entwicklungszieles.
- 8.2 Die Synergetik GmbH ist berechtigt, Mängel nachzubessern. Der Kunde gewährt der Synergetik GmbH die zur etwaigen Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl das vereinbarte Entgelt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu mindern oder, sofern der Mangel nicht nur unerheblich ist, von dem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Gewährleistung wird begrenzt auf 12 Monate nach Übergabe des Entwicklungsergebnisses. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche, die nicht den gesetzlichen Gewährleistungsfristen unterliegen.

9. Haftung

Die Haftung der Synergetik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft; der Umfang ist begrenzt auf Schäden, welche ihrer Art und Höhe nach vertragstypisch und vorhersehbar sind.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte am Ergebnis erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum der Synergetik GmbH darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Synergetik GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- 10.3 Erlischt das Eigentum der Synergetik GmbH am Ergebnis durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Synergetik GmbH übergeht.
- 10.4 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung mit dinglicher Wirkung an die Synergetik GmbH ab.

11. Geheimhaltung

Die Synergetik GmbH und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilt und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die Synergetik GmbH oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

12. Veröffentlichungen, Werbung

- 12.1 Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Synergetik GmbH berechtigt, die Entwicklungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, daß Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
- 12.2 Veröffentlichungen der Synergetik GmbH, die den Anwendungszweck betreffen und für die der Auftraggeber gemäß Ziffer 6.3 ausschließliche Rechte beansprucht werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 12.3 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter Nennung des Urhebers nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Synergetik GmbH verwenden.

13. Kündigung

- 13.1 Der Auftraggeber und die Synergetik GmbH sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 13.2 Nach wirksamer Kündigung wird die Synergetik GmbH dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Synergetik GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

14. Sonstiges

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- 14.3 Erfüllungsort für Leistungen der Synergetik GmbH ist Schiffweiler. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Schiffweiler.
- 14.3a Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz der Synergetik GmbH zuständig ist.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: 08.09.2015